

Satzung

Beschluss der Mitgliederversammlung

vom 14. April 2003

1. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 10. Februar 2009
 2. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 29. Februar 2012
 3. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 30. März 2017
-

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Finanzierung	4
§ 4 Personal	4
§ 5 Vereinsmitglieder	5
§ 6 Organe des Vereins	5
§ 7 Mitgliederversammlung	6
§ 8 Vorstand	7
§ 9 Geschäftsführung.....	8
§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

(1)

Der Verein führt den Namen „Jugendwerk Vreden“.

(2)

Er hat seinen Sitz in 48691 Vreden und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1)

Zweck des Vereins ist die Trägerschaft offener Jugendarbeit in Vreden in Abstimmung mit dem bestehenden Angebot offener Jugendarbeit der evangelischen Kirchengemeinde. Die Erreichung des Zweckes erfolgt durch:

- 1.) Pädagogisch ausgebildete Mitarbeiter/innen
- 2.) den Betrieb von Räumen für die offene Jugendarbeit, die von der Stadt Vreden mietweise zur Verfügung gestellt werden und eines Jugendbüros
- 3.) die Einbeziehung der Sozialräume von Kindern und Jugendlichen in die Arbeit.
- 4.) sonstige pädagogische Maßnahmen, insbesondere Freizeitangebote/Ferienfreizeiten.

Die Jugendarbeit trägt zudem Verantwortung für die Arbeit mit Problem- und Randgruppen und leistet ihren Beitrag zum Ausgleich individueller Benachteiligungen.

(2)

Die offene Kinder- und Jugendarbeit wendet sich mit ihren Angeboten an junge Menschen zwischen 6 und 27 Jahren (KJHG). Angesprochen werden alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von Alter, Geschlecht, ethnischer Herkunft, schulischer Bildung u.ä. . In der Umsetzung der Arbeit kann nicht der Anspruch bestehen, alle Gruppierungen und Cliques erreichen zu können oder zu müssen. Besonderes Augenmerk müssen die pädagogischen Fachkräfte auf die Kinder und Jugendlichen verwenden, die nicht an verbandlichen, vereinsgebundenen oder institutionalisierten Angeboten der Jugendarbeit teilhaben. Auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen muss die offene Kinder- und Jugendarbeit mit adäquaten Angeboten reagieren.

(3)

Jugendarbeit hat das Ziel, Kindern und Jugendlichen individuelle, soziale und politische Orientierung durch Erziehung und Bildung zu vermitteln. Sie soll zur Herausbildung der persönlichen Identität und Werteorientierung junger Menschen nach dem christlichen Weltbild beitragen und die Lebensbedingungen junger Menschen positiv beeinflussen. Besonderer Wert muss dabei auf die Selbstorganisation von Kinder und Jugendlichen gelegt werden. (Prinzip von Offenheit für alle Interessierten und Freiwilligkeit).

(4)

Folgende Einrichtungen bzw. Angebote sollen von hauptamtlichen Mitarbeitern/innen des Jugendwerkes begleitet bzw. gewährleistet werden:

- Betrieb eines Jugendhauses
- Aufsuchende Jugendarbeit/Cliquenarbeit, aufsuchende Beziehungsangebote
- Stundenweise Betreuung des Jugendbüros
- Angebote im Kreativ- und Bildungsbereich
- Projekte mit spezifischen Zielgruppen (z.B. Mädchenarbeit, integrative Arbeit)
- Erlebnisorientierte Freizeiten

- Jugend-, Kulturangebote
- Medienpädagogische Arbeit
- Schulsozialarbeit
- Förderung der Inklusion
- Bildung und Teilhabe (BuT)

Darüber hinaus sind die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen angehalten Trends und Veränderungen der Vredener Jugendszene zu beobachten und im Vorstand des Jugendwerkes zu thematisieren und Handlungsempfehlungen auszusprechen.

(5)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(6)

Mittel des Vereins dürfe nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzierung

(1)

Die Aufwendungen für den Vereinszweck werden, soweit nicht andere öffentliche oder private Mittel in Betracht kommen, von der Stadt Vreden und von der Kirchengemeinde St. Georg erbracht. Die Kirchengemeinde St. Georg beteiligt sich mit einem jährlichen Festbetrag (Stand 2016: 18.000 €).

(2)

Weiter Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

(3)

Die katholische Kirche hält in ihrer Pfarrgemeinde an den Standorten St Marien Vreden, St. Antonius Ammeloe, St. Antonius Oldenkott, Heiliges Kreuz Ellewick und St. Bruno Lünten Jugendräume vor, die für die Arbeit des Jugendwerkes genutzt werden können. Das Jugendwerk beteiligt sich an den Kosten für die Unterhaltung dieser Räume.

§ 4 Personal

(1)

Die Personalstellen des Jugendwerkes werden auf 3,0 begrenzt, soweit nicht andere Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen (Landes-/Bundesförderung o.ä.).

(2)

Der SKF stellt eine bei ihm angestellte Arbeitskraft für die offene Jugendarbeit im Rahmen des Vereinszweckes gegen Erstattung der tatsächlich anfallenden Personalkosten durch das Jugendwerk zur Verfügung. Die Dienst- und Fachaufsicht wird auf das Jugendwerk delegiert.

(3)

Darüber hinaus können bei Bedarf für die Erfüllung der Vereinszwecke Praktikanten/innen,

Honorarkräfte und ähnliche Kräfte eingestellt werden. Ebenso können Ehrenamtliche bei der Erfüllung der Vereinszwecke mitwirken.

(4)

Den Mitarbeitern/innen, Praktikanten/innen, Honorarkräften und ähnlichen Kräften können Aufwendungen auf schriftlichen Antrag oder auf Antrag in Textform erstattet werden.

(5)

Die Geschäftsordnung kann Regelungen zu den Arbeitsabläufen und Verwaltungsangelegenheiten der Mitarbeiter/innen treffen.

§ 5 Vereinsmitglieder

(1)

Vereinsmitglieder sind:

- die Stadt Vreden; sie entsendet in die Mitgliederversammlung sieben Vertreter/innen
- die katholische Kirchengemeinde St. Georg in Vreden; sie entsendet in die Mitgliederversammlung fünf Vertreter/innen
- die evangelische Kirchengemeinde in Vreden; sie entsendet in die Mitgliederversammlung einen Vertreter/in,
- der Sozialdienst katholischer Frauen; er entsendet in die Mitgliederversammlung einen Vertreter/in,
- der jeweilige Bürgermeister/in der Stadt Vreden
- der jeweilige Pastor der Pfarrgemeinde St. Georg Vreden.

Jeder in der Mitgliederversammlung entsandte Vertreter/in sowie die beiden letzt genannten natürlichen Personen sind im Verhinderungsfall durch ein vorherbestimmtes Reservemmitglied zu vertreten. Jede natürliche Person als Vereinsmitglied hat eine Stimme; die Stadt Vreden und die Gemeinde St. Georg haben so viele Stimmen, wie sie Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

(2)

Die Institution, die Vereinsmitglieder sind können durch Austritt aus dem Verein ihre Mitgliedschaft beenden. Die Vertreter der Institutionen, die in die Mitgliedschaft entsandt worden sind können von diesen Institutionen jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden.

(3)

Der Beitritt weiterer Mitglieder ist mit Zustimmung zu zwei Drittel der Vereinsmitglieder jederzeit möglich. Mitglieder können nur Pfarrgemeinden, Einrichtungen der Jugendhilfe, Vereine oder Verbände sein.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere:

- die Aufnahme neuer Mitglieder
- die Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzenden (Vorstand); sowie die Wahl von jeweils einem persönlichen Vertreter der Beisitzenden
- die Verabschiedung des Haushaltsplanes, sowie der Kassen/Konten als Anlage zum Haushaltsplan
- die Beauftragung zweier Prüfer/innen des Rechnungswesens
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes

Sie hat jederzeit das Recht, dem Vorstand übertragene Aufgaben an sich zu ziehen.

(2)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf einberufen werden. Sie muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung dies wünscht.

(3)

Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende Vorsitzende/n schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen nach Postaufgabe einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist um 5 Tage verkürzt werden. Die Einladung soll den Entwurf des Haushaltsplanes inklusive Anlagen, die Jahresrechnung und den Bericht der Kassenprüfer des abgelaufenen Haushaltsjahres enthalten.

(4)

Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern in dieser Satzung oder durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit, wobei mindestens die Hälfte der entsandten Vertreter/innen anwesend sein muss. Ferner ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn wenigstens ein Vertreter/in der Stadt Vreden und ein Vertreter/in der Kirchengemeinde St. Georg anwesend sind. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht mindestens die Hälfte der Vertreter/innen erschienen, kann sofort ordnungsgemäß eine Neuversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Für Entscheidungen, die eine Mehrheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder oder der anwesenden Mitglieder erfordern, ist eine erneute fristgerechte schriftliche Ladung erforderlich.

(5)

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in offener Wahl gewählt. Wenn mindestens ein Mitglied der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl fordert, ist die Wahl geheim durchzuführen. Eine Blockwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen unabhängigen Wahlleiter/in, der/die nicht zur Wahl für eine Vorstandsfunktion steht.

(6)

Die Stadt Vreden bzw. die Kirchengemeinde St. Georg können in der Mitgliederversammlung hinsichtlich der von ihnen zu erbringenden Leistungen gem. § 3 Abs. 1 nicht überstimmt werden.

(7)

Die Mitglieder des Vorstandes üben, soweit sie nicht Mitglied der Mitgliederversammlung sind, in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht aus.

(8)

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, in der die Feststellung über die ordnungsgemäße Einberufung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Die Niederschrift muss vom Schriftführer/in und von dem/der Vorsitzenden unterschrieben werden.

(9)

Zur Teilnahme an den Sitzungen kann die Mitgliederversammlung Vertreter/innen der Jugendlichen und hauptamtlich Bedienstete und Vertreter/innen des Kreisjugendamtes und des Regionalbüros Kinder- und Jugendseelsorge Mitte zulassen.

(10)

Entschädigungen werden an die Mitglieder der Mitgliederversammlung für ihre Vereinstätigkeit nicht gezahlt.

§ 8 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus

1. Dem/Der Vorsitzenden
2. Dem/Der stellvertretende Vorsitzende
3. und vier Beisitzenden.

(2)

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung im Sinne von § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils allein berechtigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung

(3)

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ersatz eines Vorstandsmitgliedes ist während der Amtsdauer und für diese Amtsdauer zulässig.

(4)

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins soweit sie nicht ausdrücklich durch Beschluss oder nach der Satzung der Mitgliederversammlung vorgehalten sind.

(5)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Er ist an Vorschriften über die Ladungsform und -frist sowie Mitteilung der Tagesordnung nicht gebunden. Die Niederschrift über Vorstandsbeschlüsse ist allen Vorstandmitgliedern alsbald schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

(6)

Bei Verhinderung eines Beisitzenden nimmt dessen persönlicher Vertreter/in an den Sitzungen des Vorstandes teil und übt dessen Stimmrecht aus. Den Vertretern/innen sind die Einladungen und Protokolle der Vorstandssitzungen in Textform zu zusenden.

(7)

Der Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied muss zurücktreten, wenn ihm die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder das Misstrauen ausspricht.

(8)

Der Vorstand beruft auf Vorschlag der städtischen Vertreter/innen eine/n Geschäftsführer/in und gleichzeitig Schriftführer/in, der im Auftrag des Vorstandes den/die Vorsitzende/n in der Geschäftsführung und Abwicklung der laufenden Geschäfte unterstützt. Er/Sie übt im Vorstand kein Stimmrecht aus.

(9)

Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung des Personals. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(10)

Die Fachberatung für das pädagogische Personal wird durch den zuständigen Fachbereich des Kreises Borken und der zuständigen Abteilung des Bischöflichen Generalvikariats Münster, vertreten durch das Regionalbüro Mitte, geleistet.

(11)

Den Mitgliedern des Vorstandes können Aufwendungen auf schriftlichen Antrag oder auf Antrag in Textform erstattet werden.

§ 9 Geschäftsführung

(1)

Der/Die Vorsitzende hat für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu sorgen.

(2)

Die laufenden Geschäfte können dem/der Geschäftsführer/in sowie den hauptamtlichen Mitarbeitern/innen durch die Geschäftsordnung übertragen werden.

(3)

Die in dieser Satzung erwähnte Geschäftsordnung wird durch den Vorstand beschlossen.

§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1)

Ein Beschluss, der die Änderung dieser Satzung oder die Aufhebung oder Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der genannten Vereinsmitglieder.

(2)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vreden. Das Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendwohlfahrt zu verwenden.

(3)

Jedem Mitglied des Jugendwerks ist eine Ausfertigung dieser Satzung auszuhändigen. Wird die Satzung geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

(4)

Änderungen, die auf Grund rechtlicher oder steuerrechtlicher Änderungen zwingend notwendig sind, können durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit vorgenommen werden.

(4)

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Coesfeld in Kraft.